Österreichischer Gemeindebund

Österreichischer Städtebund

Gemeinsame Information: Anforderungsrecht der Städte und Gemeinden gemäß § 14 Abs. 1 Kommunalsteuergesetz

1) Gesetzliche Grundlagen

Mit 1.7.2020 wurde das Anforderungsrecht der Gemeinden für eine Kommunalsteuerprüfung (Außenprüfung) im Kommunalsteuergesetz neugestaltet. § 14 Abs. 1 KommStG 1993 idF. BGBl. I Nr. 54/2020 lautet wie folgt:

Die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen (Kommunalsteuerprüfung) ist nach Maßgabe des § 86 EStG 1988 bzw. des § 41a ASVG durchzuführen. Die Gemeinden sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung anzufordern. Wird der Anforderung weder von einem Finanzamt noch von der Österreichischen Gesundheitskasse innerhalb von drei Monaten Folge geleistet, hat die Gemeinde das Recht, eine Kommunalsteuerprüfung nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung über Außenprüfungen durchzuführen. In diesem Fall sind das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt und die Österreichische Gesundheitskasse von der Prüfung zu verständigen.

Durch das Anforderungsrecht auf Kommunalsteuerprüfung entsteht den Städten und Gemeinden somit lediglich ein Recht, aber keine Verpflichtung, in den nachstehend angeführten, begründeten Einzelfällen (drohende Verjährung, Selbstanzeige, anhängige Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren, verdichtete Verdachtsfälle) eine Kommunalsteuerprüfung anzufordern und bei Nichtentsprechung allenfalls, sofern es in ihrem Interesse gelegen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewünscht ist, selbst eine Kommunalsteuerprüfung durchzuführen. Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass – aufgrund des Wiederholungsverbots – bereits geprüfte Abgabenzeiträume der Kommunalsteuer aus einer späteren Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen von Finanzbehörde bzw. ÖGK ausgespart werden müssten; ein Wiederholungsverbot ist bei einer Nachschau wiederum nicht gegeben. Es wird daher den Gemeinden empfohlen, wegen dem Wiederholungsverbot vorwiegend Nachschauen und weniger eigene Kommunalsteuerprüfungen durchzuführen. Weiters ist zu beachten, dass im Falle der Prüfung einer Filiale einer Großhandelskette in einer Gemeinde (beispielweise wegen Filialschließung) die Gemeinde weder verpflichtet noch berechtigt wäre, die gesamte Handelskette (mit Filialen auch außerhalb des Gemeindegebiets) zu prüfen.

Vom § 14 KommStG 1993 unberührt stehen den Städten und Gemeinden weiterhin auch die rechtlichen Instrumentarien der Nachschau nach § 144 BAO sowie der allgemeinen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen nach § 143 und § 144 BAO offen. Demgemäß können die kommunalen Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung nicht nur bei Bücher und Aufzeichnungen führenden Personen, sondern auch bei potentiellen Abgabepflichtigen Nachschau halten und ihre auch bei einer Nachschau vorhanden umfassenden abgabenrechtlichen Kontrollrechte nach § 144 BAO ausüben.

2) Verwaltungsökonomische Umsetzung

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen sowie der Österreichischen Gesundheitskasse haben sich der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund auf nachstehende verwaltungsökonomische Vorgangsweise - ergänzend zum Anforderungsrecht nach § 14 Abs. 1 des Kommunalsteuergesetzes - verständigt:

a) Übermittlung einer Vorschlagsliste für den Jahresprüfplan

i. Die Gemeinden werden vom Bund im Sinne einer verwaltungsökonomischen Vorgangsweise bezüglich der Kommunalsteuerprüfung eingeladen, bis spätestens Ende November eines Jahres eine **jährliche Vorschlagsliste der aus Sicht der Gemeinde zu prüfenden Steuersubjekte** für den **Prüfplan des Folgejahres** an den/die Vertreter des Gemeindebundes und/oder des Städtebundes (siehe Anhang) im jeweiligen Regionalbeirat zwecks Zusammenstellung einer einheitlichen Liste und Weiterleitung an den Prüfungsbeirat beim BMF zu übermitteln. Die Landesgruppen des Städtebundes und Gemeindebundes werden die jeweilige Kontaktanschrift den Städten und Gemeinden bekannt geben. Die erstmalige Übermittlung der Vorschlagsliste seitens der Gemeinden für den Jahresprüfplan 2021 kann bis spätestens Ende November 2020 erfolgen.

ii. Der Prüfungsbeirat beim BMF hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm gemeldeten Prüfsubjekte im für das nächste Jahr zu erstellenden Jahresprüfplan berücksichtigt werden können.

iii. Diese Bekanntgabe der Prüffälle durch die Gemeinden zur Aufnahme in den Jahresprüfplan stellt keine Anforderung in Sinne des § 14 Abs. 1 KommstG 1993 dar und löst damit auch keinen Fristenlauf aus.

iv. Die Gemeinde kann in Finanzonline (wie bisher) den aktuellen Status der Bearbeitung nach Steuernummer abfragen. Eine gesonderte Verständigung findet nicht statt.

v. Fälle, welche auf einem Jahresprüfplan stehen und noch nicht geprüft werden konnten, werden automatisch in den nächsten Jahresprüfplan übernommen.

vi. Mit dieser verwaltungsökonomischen Vorgangsweise kann gewährleistet werden, dass die Prüfbegehren der Gemeinden gebündelt werden und wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat, das Anforderungsrecht des § 14 Abs. 1 KommStG 1993 nur in begründeten Einzelfällen zum Tragen kommt.

b) Ausübung des Anforderungsrechts nach § 14 Abs. 1 KommStG 1993

i. Für das Anforderungsrecht der Gemeinden wird seitens des Bundes ein **elektronisches Formular in Finanzonline** zur Verfügung gestellt, bei dessen Vorliegen ein gesondertes Informationsschreiben ergeht. Bis zu diesem Zeitpunkt können Anforderungen über die Vertreter von Gemeindebund oder Städtebund in den Regionalbeiräten (siehe Anhang) eingebracht werden.

ii. Die dreimonatige Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des Einbringens der Prüfungsanforderung.

iii. Begründete Einzelfälle zur Ausübung des Anforderungsrechts sind insbesondere:
- drohende Verjährung
- Selbstanzeige
- anhängige Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren
- verdichtete Verdachtsfälle

Wien, November 2026

Anhang:

Vertreter von Gemeindebund und Städtebund in den Regionalbeiräten (Stand November 2020):

Die Gemeinden können an diese E-Mail-Adressen

- Übermittlungen von Vorschlägen für den Jahresprüfplan (siehe Punkt 2a)
- sowie Anforderungen (siehe Punkt 2b) - bis die elektronische Schnittstelle in Finanzonline (voraussichtlich 2021) umgesetzt ist -

an den Gemeindebund- und/oder Städtebund-Vertreter im Regionalbeirat durchführen.

Wichtige organisatorische Ersuchen von Gemeindebund und Städtebund

- Bitte sowohl für Übermittlungen von Vorschlägen für den Jahresprüfplan als auch Anforderungen ein **eigenes E-Mail** schreiben.
- Bitte im **Betreff** des E-Mails folgende Wortlaute verwenden:
 - „Kommunalsteuer: Vorschläge für Jahresprüfplan“ bzw.
 - „Anforderung Kommunalsteuerprüfung“
- Bitte **folgende Informationen** bekannt geben:

Kommunalsteuer: Vorschläge für Jahresprüfplan						
Steuernummer	**Name des Unternehmens**	**Gewünschter Prüfzeitraum**	**Gemeindekennzahl**	**Gemeindename**	**Ansprechpartner Gemeinde**	**E-Mail Ansprechpartner**
12-345/6789	XY GmbH	z.B. 2016-2019	XXXXX	XYZ	Hans Huber	huber@gemeinde-xy.at

Anforderung Kommunalsteuerprüfung							
Steuernummer	**Name des Unternehmens**	**Gewünschter Prüfzeitraum**	**Anforderungsgrund**	**Gemeindekennzahl**	**Gemeindename**	**Ansprechpartner Gemeinde**	**E-Mail Ansprechpartner**
12-345/6789	XY GmbH	z.B. 2016-2019	z.B. Drohende Verjährung	XXXXX	XYZ	Hans Huber	huber@gemeinde-xy.at

Burgenland

- Gemeindebund: Ing. Erwin Giefing, MBA (erwin.giefing@gemeindebund.bgld.gv.at) oder Mag. Herbert Marhold (herbert.marhold@gvvbgld.at)
- Städtebund: Judith Siber-Reiner (staedtebund@neusiedlamsee.at)

Kärnten

- Gemeindebund: Mag. (FH) Peter Heymich (peter.heymich@ktn.gde.at)
- Städtebund: Mag. Alexandra Burgstaller (alexandra.burgstaller@villach.at)

Niederösterreich

- Gemeindebund: Werner Brandstetter, MSc (werner.brandstetter@noegemeindebund.at)
- Städtebund: Susanna Fälbl-Holzapfel (s.faelbl-holzapfel@schwechat.gv.at)

Oberösterreich

- Gemeindebund: Mag. Maria Heitzendorfer (heitzendorfer@ooegemeindebund.at)
- Städtebund: Mag. Nina Bacher (nina.bacher@mag.linz.at)

Salzburg

- Gemeindebund: Dr. Martin Huber (huber@gemeindeverband.salzburg.at)
- Städtebund: Kurt Feichtinger (kurt.feichtinger@stadt-salzburg.at)

Steiermark

- Gemeindebund: Robert Koch (koch@gemeindebund.steiermark.at)
- Städtebund: Werner Christian Pirscher, BA (wernerchristian.pirscher@stadt.graz.at)

Tirol

- Gemeindebund: Mag. Peter Stockhauser (p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at)
- Städtebund: Christian Hackl (christian.hackl@magibk.at)

Vorarlberg

- Gemeindebund: Mag. Daniel Peschl (daniel.peschl@gemeindeverband.at)
- Städtebund: Mag. Dr. Roland Schelling (roland.schelling@bregenz.at)

Wien

- Städtebund: Brigitte Keck (brigitte.keck@wien.gv.at)